

Datenschutz im Kinderschutz

- Übersicht -



| | | |
|--|--|--|
| <p>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</p> | <p>§ 4 Abs. 2, 3 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> | <p>(2) Anspruch auf Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkräfte mit pseudonymisierter Datenübermittlung</p> <p>(3) Befugnis zur Datenübermittlung an Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung (ggf. Vorabinformation der Betroffenen)</p> |
|--|--|--|

| | |
|------------------------|---|
| <p>SGB VIII</p> | <p>§ 61 Schutz von Sozialdaten</p> |
| | <p>§ 62 Datenerhebung</p> |
| | <p>§ 63 Datenspeicherung</p> |

| | | |
|--------------------------------------|---|--|
| <p>Strafgesetzbuch (StGB)</p> | <p>§ 13 Strafbarkeit bei Unterlassung</p> | <p>Straftaten können durch aktives Tun und durch Unterlassen begangen werden (z.B. unterlassene Hilfeleistung §323 c StGB)</p> |
| | <p>§ 34 Rechtfertigender Notstand</p> | <p>Die Weitergabe von Informationen muss ein angemessenes Mittel sein, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Führt das Schweigen dazu, dass das Kind (weiterhin) verletzt wird, steht Datenschutz nicht mehr im Vordergrund.</p> |
| | <p>§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen</p> | <p>Der in § 203 Abs.1 genannte Personenkreis setzt sich bei der Weitergabe vertraulicher Informationen <u>nur dann</u> der Gefahr der Strafbarkeit aus, wenn es keine gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung gibt.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)</p> | <p>§ 50 a Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis ↳ Verweis auf § 4 KKG</p> | <p>(2) Anspruch auf Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkräfte mit pseudonymisierter Datenübermittlung</p> <p>(3) Befugnis zur Datenübermittlung an Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung (ggf. Vorabinformation der Betroffenen)</p> |
|---|--|--|

Datenschutz

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

ist eine verfassungsrechtliche Grundlage des Datenschutzes. Denn nach dem Grundgesetz hat jeder Mensch das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Art. 1 i. v. m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz).

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Für die Alltagsfähigkeit der Gesellschaft muss jeder Einzelne bei der informationellen Selbstbestimmung Grund Einschränkungen hinnehmen, wenn die Informationssammlung/-speicherung/-übermittlung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt (Bsp.: Funktionierende Verwaltung → Speicherung von Adress- und Geburtsdaten) oder wenn ein höherwertiges individuelles Interesse dem entgegen steht (Bsp.: unterhaltsberechtigtes Kind → Auskunft über Einkommen des Unterhaltspflichtigen).

Im Rahmen des Kinderschutzes muss zudem abgewogen werden, ob die Datenübermittlung für Zweckerreichung - also dem Schutz des Kindes - geeignet ist.

Die Erforderlichkeit zur Datenübermittlung nach der Verhältnismäßigkeit ist demnach dann gegeben, wenn kein gleich oder besser geeignetes, weniger eingreifendes Mittel vorhanden ist.

Alles ist verboten, es sei denn es ist erlaubt

Eine Zulässigkeit der Datenübermittlung ist dann gegeben, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Ohne diese Einwilligung des Betroffenen wird für die Weitergabe von Daten eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage notwendig.

Prinzip des Vertrauensschutzes

Der Vertrauensschutz in der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen ist für die Zusammenarbeit mit Kindern und ihre Eltern grundlegende Basis der gemeinsamen Arbeit und kann auf den Bereich des Bildungswesen ebenfalls als notwendig erachtet werden. Daher muss im Einzelfall abgewogen werden:

- Ob es Alternativen zu einer Weitergabe von persönlichen Informationen 'gegen den Willen des/r Betroffenen' gibt?
- Ob die Weitergabe tatsächlich zu einem Schutz und zur Hilfe für das Kind führen?
- Wie sich ein möglicher Hilfeabbruch auf das Kind auswirken würde & welche Risiken sind damit verbundenen?

Bei Kindeswohlgefährdung gibt es einen Rechtfertigungsgrund für die Datenübermittlung an das zuständige Jugendamt, dennoch gilt der Grundsatz: **vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Betroffenen.**

Transparenzgebot

Das Transparenzgebot sieht die Aufklärung der Betroffenen über das Was, Wie und Warum der Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe als unabdingbar an. Im Kinderschutz muss im Einzelfall den Eltern/Kind gegenüber offengelegt werden, wann wem welche Informationen weitergegeben werden.

Bestimmtheitsgrundsatz

Dieser Grundsatz beschreibt, dass nur ausgewählte Daten für einen bestimmten Datenzweck erhoben werden dürfen (Bsp.: die Zentrale Bußgeldstelle Flensburg darf nur Daten erheben und speichern, die für die Führung der Punktedatei notwendig sind).

Bei Weitergabe der Daten darf der Zweck der Übermittlung nicht von dem der Erhebung abweichen → ansonsten bedarf es erneut der Einwilligung der betreffenden Person.

🔗 Weitere Informationen siehe DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)

Zur Unterstützung gibt es von der Universitätsklinik Ulm in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ein **Ablaufschema zur strukturierten Prüfung der Pflicht zur Informationsweitergabe** bei Kindeswohlgefährdung.

► siehe Vorlage S.22

In diesem werden der Grad des Gefährdungspotentials mit dem Grad der Gewissheit und der Tragfähigkeit der Helferbeziehung in Verbindung gesetzt und im Einzelfall - die Dringlichkeit den wirksamen Schutz des Kindes sicherzustellen - bewertet.

"Befinden sich alle vier Einschätzungen im Bereich zwischen 3 und 5, ist eine Informationsweitergabe sinnvoll und zulässig. Besteht keine andere Möglichkeit die Gefährdung abzuwenden, ist sie sogar geboten. Ansonsten bedarf es der Einwilligung der Beteiligten im Familiensystem."

Nach dem Transparenzgebot sind die Einschätzungen/Entscheidungen sorgfältig zu dokumentieren:

- Beschreibung der Wahrnehmung und Einschätzung der Gefährdung
- Schilderung, wann und wie mit allen Beteiligten über die Gefährdungseinschätzung gesprochen und ggf. inwieweit für eine Inanspruchnahme weiterer Hilfen geworben wurde.

Ablaufschema zur strukturierten Prüfung der Pflicht zur informationsweitergabe

© Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm, gemeinsam erarbeitet mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF); Werkbuch Vernetzung S. 180f

Wenn im Kontext potentieller Kindeswohlgefährdung zeitnahes Tätigwerden erforderlich erscheint, kann es zur näheren Einschätzung der Gefährdung und/oder der Etablierung weitergehender Hilfen im Einzelfall notwendig sein, das Sie zwar nicht ohne Wissen, aber gegen den Willen der Betroffenen andere Stellen hinzuziehen. Zunächst ist festzustellen, ob so ein Fall vorliegt.

In diesem ersten Schritt ist die Gefährdungssituation einzuschätzen, sowie im Hinblick auf das Gefährdungspotential als auch auf den Grad ihrer Gewissheit.

Befindet sich ein Fall unter beiden Aspekten im hellorange bis roten Bereich (3 bis 5), so ist im zweiten Schritt des Abwägungsvorgangs die konkrete Hilfebeziehung zu Ihnen als Erzieher*in zu bewerten.

Erst aus dieser Einschätzung ergibt sich, ob Sie zur Informationsweitergabe gegen den Willen der Beteiligten etwas unternehmen sollten und ob Sie dazu berechtigt sind.

Einzuschätzen sind im zweiten Schritt sowohl die eigene Hilfsmöglichkeiten als auch die Belastbarkeit Ihrer Beziehung zu den Eltern.

In diesem zweiten Schritt der Abwägung kommt es in besonderem Maße auf Ihre spezifischen Möglichkeiten im Rahmen der konkreten Hilfebeziehungen und Ihre persönliche Kompetenz an. Diese haben Einfluss auf die Entscheidung und dürfen dies auch. Es ist hilfreich, dass Sie Ihre persönliche Begrenzung offen legen und als eine wesentliche Grundlage für die Hinzuziehung weiterer Hilfen mitteilen.

Befinden sich alle vier Einschätzungen im Bereich zwischen 3 und 5, ist eine Informationsweitergabe sinnvoll und zulässig. Besteht keine andere Möglichkeit die Gefährdung abzuwenden, ist sie sogar geboten.

Ansonsten bedarf es der Einwilligung der Beteiligten im Familiensystem.

Beachten Sie: Wegen der Komplexität und hohen Subjektivität der Einschätzungsvorgänge sowohl bezüglich der Gefährdung als auch der Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung ist es erforderlich, hierbei entsprechend erfahrene Fachkräfte zur anonymisierten Fallberatung hinzuzuziehen.

► Insoweit erfahrene Fachkräfte, S.

Name der Familie: _____

Datum: _____

betreffendes Kind: _____

Fachkraft: _____

Weitergabe der Daten? ja nein

Wenn ja, an wen?

Grad des Gefährdungspotentials

Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigung für das Kind ein, die von der Gefährdung (potentiell) ausgehen?

| | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| <input type="checkbox"/> |
| sehr niedrig | niedrig | eher hoch | hoch | sehr hoch |

Grad der Gewissheit

Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

| | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| <input type="checkbox"/> |
| sehr unsicher | unsicher | eher sicher | sicher | sehr sicher |

Dokumentation erfolgt?

wann: _____

durch wen? _____

Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfsmöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

| | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| <input type="checkbox"/> |
| gut | eher gut | eher schlecht | schlecht | sehr schlecht |

Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen zu nutzen?

| | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| <input type="checkbox"/> |
| sehr unsicher | unsicher | eher sicher | sicher | sehr sicher |

Information an die Eltern erfolgt?

wann: _____

durch wen? _____